

## **Richtlinie**

### **zur Berechnung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes Bbg für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen des AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e.V. in der Stadt Wriezen vom 01.01.2018**

**Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie in einvernehmlicher Abstimmung der Stadt Wriezen mit dem zuständigen AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e.V.**

#### **1. rechtliche Grundlagen**

- (1) Rechtliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg und §§ 90 und 97 a des Achten Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung.

#### **2. Leistungsangebot**

- (1) Die Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Wriezen, an welchem sich die Kita/Hort befindet, wird gemäß KitaG Brandenburg im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt
- (2) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des KitaG Brandenburg eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten sowie nach Vorlage eines Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs.

#### **3. Betreuungsvertrag**

- (1) Grundlage der Betreuung ist ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das zu betreuende Kind. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung und die Höhe der Betreuungszeit wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Bescheid bestätigt und festgesetzt.
- (3) Die Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten in der Kita sollte in der Regel mindestens ein viertel Jahr vorher erfolgen.
- (4) Personensorgeberechtigt ist, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (5) Sind gleichzeitig mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Mehrere Personensorgeberechtigte stehen der durchgängig verwendeten Formulierung in der Einzahl („der Personensorgeberechtigte“) gleich.
- (6) Der Nachweis der Personensorgeberechtigung gehört zu den Aufnahmeunterlagen und ist dem Träger schriftlich nachzuweisen.

- (7) Nach Einreichung der vollständigen Aufnahmeunterlagen wird zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben.
- (8) Die Richtlinie zur Berechnung des Elternbeitrages wird den Eltern mit dem Betreuungsvertrag gegen Kenntnisnahme ausgehändigt.
- (9) Alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eltern, die entscheidende Auswirkungen auf den Anspruch der Betreuungszeit und die Berechnung des Elternbeitrages haben, sind dem Träger durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

#### **4. Betreuungszeiten**

- (1) Folgende Betreuungsarten werden angeboten:
  - eine Krippenbetreuung: Kinder bis 3 Jahren
  - eine Kindergartenbetreuung: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
  - eine Hortbetreuung: Kinder im Grundschulalter
- (2) Die Einstufung als Kindergartenkind erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Auf der Grundlage des erteilten Bescheides über die Höhe der genehmigten Betreuungszeit werden für die Einstufung der Beitragsermittlung folgende Betreuungszeiten angeboten und im Betreuungsvertrag vereinbart:
  - a) für eine Krippen- und Kindergartenbetreuung
    - 6 Std. tgl. / 30 Std. wöchtl. Mindestbetreuung entspricht der Regelbetreuungszeit
    - über 6 Std. tgl. / mehr als 30 Std. wöchtl. Mindestbetreuungszeit entsprechend der Öffnungszeit als erhöhter Betreuungsbedarf
  - b) für eine Hortbetreuung
    - bis 2 Std. tgl. / 10 Std. wöchtl. als reduzierter Betreuungsbedarf
    - über 2 bis 4 Std. tgl. / 20 Std. wöchtl. als gesetzliche Mindestbetreuungszeit entspricht der Regelbetreuungszeit
    - über 4 Std. tgl. / mehr als 20 Std. wöchtl. entsprechend der Öffnungszeit als erhöhter Betreuungsbedarf
- (4) Eine vertragliche Veränderung der Betreuungszeit ist, im Rahmen der durch den Träger der Jugendhilfe festgestellten Betreuungszeit und nachdem mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. eines Monats bei der Leiter/in der Einrichtung dies angezeigt wurde, möglich. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Einrichtung an. Ausnahmen müssen vom Träger der Einrichtung bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Änderung der Betreuungszeit auch zu einem anderen Tag erfolgen.

#### **5. Beitragspflichten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem

vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt und berücksichtigen Ausfallzeiten wie z.B. Urlaub und Krankheit des Kindes.

- (3) Die Beiträge werden als Pauschalzahlung erhoben, unabhängig davon, ob das Kind in der Kindereinrichtung anwesend ist oder nicht.
- (4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in Form von 12 Monatsbeiträgen. Dabei wird mit durchschnittlich 21 Betreuungstagen je Monat gerechnet, unabhängig von den tatsächlichen Betreuungstagen des Kalendermonats.
- (5) Anteilige Berechnungen für den Elternbeitrag erfolgen Tag genau entsprechend der möglichen Betreuungstage und der jeweiligen Betreuungszeit.
- (6) Jede angefangene Stunde Betreuungszeit zählt als volle Stunde Betreuung.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf vorherigen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (9) Muss ein Kind (ab 3-mal im Quartal) über die vertraglich vereinbarte Wochenbetreuungszeit, weiter in der Einrichtung betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Haushaltseinkommen, ein zusätzlicher Beitrag von 15,00 € zu zahlen. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Kindereinrichtung und wird quittiert. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung führen.
- (10) Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und die in besonderen Fällen (z. B. Arbeitssuche des Personensorgeberechtigten o. ä.) auf der Grundlage der Gastkindregelung tageweise über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus Angebote in Anspruch nehmen möchten, ist ein Ergänzungsbeitrag für
  - Krippenbetreuung: 5,00 €/Tag,
  - Kindergartenbetreuung: 4,00 €/Tag,
  - Hortbetreuung: 3,00 €/Tag

zu entrichten, wenn die wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Die Nutzung dieses zusätzlichen Angebotes ist nur möglich, sofern in der Einrichtung die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind und zusätzliche Kosten im Rahmen von Veranstaltungen der KITA (z. B. Eintrittsgelder) gesondert entrichtet werden.

## **6. Zahlungspflichten**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindereinrichtung laut Betreuungsvertrag. Bei Neuaufnahme während eines Monats erfolgt für diesen Monat eine taggenaue Berechnung.
- (2) Bei Abmeldung während eines Monats, abweichend von der Kündigungsfrist nach Nr. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie, erfolgt eine taggenaue Berechnung. Die Zahlungspflicht erlischt erst mit Ausgleich aller ausstehenden Forderungen.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich, grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung. In begründeten Fällen ist eine Barzahlung mit vorheriger Vereinbarung möglich. Zahlungstermin ist der 15. des laufenden Monats.

## **7. Einkommensermittlung**

- (1) Die Elternbeiträge richten sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern des der Beitragszahlungsverpflichtung vorausgegangenen Kalenderjahres (Januar bis Dezember).
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gehören alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.
- (3) Das Einkommen nicht sorgeberechtigter Elternteile wird mit berücksichtigt, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreffenden Kind leben.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Sachbezüge und Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Sind die sonstigen Einnahmen sozial- und steuerpflichtig, wird nur der Nettobetrag berücksichtigt.
- (5) Für jeden Nichtselbständigen ist für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages richtet sich nach den gesetzlich festgelegten pauschalen Werbungskosten für Arbeitnehmer entsprechend des EStG. Die Werbungskosten dürfen nicht das Einkommen übersteigen. Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag gem. § 9 A EStG, ist die Höhe der Werbungskosten nachweisspflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vom Bemessungszeitraum, innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung, werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt. Härtefälle sind Werbungskosten die höher sind als 10 % vom errechneten Familiennettoeinkommen ohne Werbungskosten und gesondert zu beantragen. Im Einkommenssteuerbescheid anerkannte erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind zusätzlich absetzbar.
- (6) Von den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden die gesetzlich notwendigen Aufwendungen (dies sind: Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungskosten [maximal die entsprechenden gesetzlichen Beiträge], die Lohn- und Kirchensteuer sowie die steuerrechtlichen abzugsfähigen Betriebsausgaben) in Abzug gebracht.
- (7) Keine Einkommen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - einmalige Abfindungen
  - Einkommen der Kinder (Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente, Azubi Vergütung)
  - Kindergeld
  - Stipendium
  - Studierenden BAföG der Eltern, welches als Darlehens BAföG in Anspruch genommen wird
  - Mehraufwandsentschädigungen bei ALG II Empfängern
  - Erstattungen des Arbeitgebers für Spesen
  - Pflegegeld nach dem SGB XI
  - Berücksichtigung § 10 BEEG
- (8) Im Übrigen wird für die Begriffsbestimmung des Einkommens der Gesetzestext des SGB XII, § 82 Abs.1, Satz 1 analog angewendet.
- (9) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen entsprechend nachzuweisen. Als Nachweise gelten die Verdienstabrechnungen des Kalenderjahres (Januar bis Dezember), die letzte Jahresverdienstbescheinigung bzw. der Einkommenssteuerbescheid.

- (10) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (11) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, die später mit dem Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden muss. In diesem Fall erhalten die Personensorgeberechtigten/Eltern eine vorläufige Mitteilung über die Höhe der Festlegung des Elternbeitrages. Dieser wird nach unaufgeforderter Vorlage des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Berechnung des Elternbeitrages ersetzt.
- (12) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich unaufgefordert Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben.
- (13) Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse wird der Regelsatz (Höchstbetrag - ohne Ermäßigung) zur Berechnung der Elternbeiträge angewendet.
- (14) Alle Angaben zur Ermittlung des Einkommens sind nachzuweisen. Als Nachweis gelten insbesondere Lohnsteuerkarte, Steuerbescheide sowie amtliche Nachweise (u. a. vom Arbeitsamt, Sozialamt, Wohngeldstelle usw.). Das Elterneinkommen kann (z. B. bei selbstständiger Tätigkeit), sofern noch kein Nachweis durch den Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr erbracht werden kann, als Selbsteinschätzung angegeben werden.
- (15) Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nach Erlass des Steuerbescheides vorzulegen. Bis zur Überprüfung der Selbsteinschätzung gilt die Berechnung des Elternbeitrages als vorläufig.
- (16) Bei einer zu hohen Selbsteinschätzung kann durch rückwirkende Feststellung des Jahreseinkommens eine Gutschrift von zu viel gezahlten Beiträgen beantragt werden, wenn die Abweichung größer als 10% vom veranlagten beitragspflichtigen Einkommen ist und wenn die notwendigen Unterlagen, innerhalb der Frist von 4 Wochen, eingereicht werden. Bei zu geringer Selbsteinschätzung ist der Differenzbetrag immer nachzuzahlen, wenn die Abweichung größer als 10% vom veranlagten beitragspflichtigen Einkommen ist.
- (17) Die Ermäßigung für die Betreuung von mehreren unterhaltspflichtigen Kindern, regelt die Beitragstabelle (Anlage 1).
- (18) Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils sowie Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zu berücksichtigen.
- (19) Lebt der Personensorgeberechtigte mit dem anderen leiblichen Elternteil zusammen, so ist beider Einkommen zu berücksichtigen. Bei Trennung oder Tod von einem Elternteil ist dessen Einkommen bis zum Zeitpunkt der Trennung oder des Todes zu berücksichtigen.
- (20) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

## **8. Verfahren der Beitragsermittlung**

- (1) Für die Ermittlung des Beitrages ist die in Anlage 1 beigefügte Tabelle in Anwendung zu bringen. Für Anlage 1 besteht das Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.
- (2) Für Kinder (Heim- und Pflegekinder), deren Personensorgeberechtigte für dieses Kind Hilfe nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, ist der Beitrag in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge je Betreuungsart und Umfang festzulegen und

gemäß § 17 Abs. 1 des Kitagesetzes des Landes Brandenburg gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages bei Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der entsprechende Betrag ist der Grundbetrag und stellt 100% dar. Für Kinder im Vorschulalter beträgt die Regelbetreuungszeit 30 Stunden wöchentlich (durchschn. 6 Std. täglich). Die Kostenbeteiligung erhöht sich für jede weitere Stunde täglich entsprechend Anlage 1, höchstens jedoch bis zum Höchstbeitrag (lt. Anlage 2). In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuungszeit auch unter 6 Stunden täglich angeboten werden. Für Kinder im Grundschulalter beträgt die Regelbetreuungszeit 20 Stunden wöchentlich (durchschn. 4 Std. täglich). Die Kostenbeteiligung erhöht sich für jede weitere Stunde täglich um 25 %, höchstens jedoch bis zum Höchstbeitrag (lt. Anlage 2). Für Schüler der 1. Bis 6. Jahrgangsstufe wird eine reduzierte Betreuung von bis zu 2 Stunden angeboten. Der Elternbeitrag beträgt 50 % des Grundbetrages entsprechend.
- (4) Der ermittelte Beitrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und gilt bis zu einer schriftlich mitgeteilten Änderung. Der Monatsbeitrag ist auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (5) Der Höchstbeitrag beinhaltet die tatsächlichen Kosten für die jeweils in Anspruch genommene Betreuung, abzüglich der institutionellen Förderung der öffentlichen Jugendhilfe. Der Höchstbeitrag wird jährlich zum 01.07. auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für eine Betreuung in der jeweiligen Kindertagesstätte des vergangenen Kalenderjahres festgesetzt und bekannt gegeben. In Anlage 1 ist der monatliche Höchstbeitrag für den Zeitraum 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres aufgelistet. Dieser wird jährlich zum 01.07. aktualisiert.
- (6) Wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eltern, die entscheidende Auswirkungen auf die Bemessung des Beitrages haben, sind glaubhaft zu machen und auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung vorzunehmen. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einkommensänderung ab 10 %.
- (7) Eine Verringerung des beitragspflichtigen Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Nr. 7(1) dieser Richtlinie genannten Zeitraumes um mehr als 10 % wird nur dann für den gesamten Bemessungszeitraum berücksichtigt, wenn diese innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden der Änderung angezeigt wird. Dies kommt einer Antragstellung auf Ermäßigung gleich. Bei Versäumnis wird eine Rückverrechnung von Elternbeiträgen für den gesamten Bemessungszeitraum nicht mehr gewährt. Die Ermäßigung wird dann erst ab dem Folgemonat der Bekanntgabe bewilligt.
- (8) Eine Neuberechnung anhand eines Einkommenszuwachses erfolgt im laufenden Beitragsjahr. Die Berechnung des Einkommens erfolgt dann auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung oder es wird das voraussichtliche Einkommen des gesamten Bemessungszeitraums ermittelt. Diese Ermittlung des Elternbeitrages gilt so lange als vorläufig bis das tatsächliche Einkommen des Bemessungszeitraums nachgewiesen werden kann. Mit dem Nachweis des tatsächlichen Einkommens erfolgt eine endgültige Berechnung des Jahreseinkommens.
- (9) Weicht die Selbsteinschätzung um mehr als 10% vom tatsächlichen Einkommen ab, wird bei einer zu hohen Selbsteinschätzung eine Gutschrift von zu vielgezahlten Beiträgen erstellt, wenn die notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist von 4 Wochen eingereicht werden. Bei zu geringer Selbsteinschätzung ist der Differenzbetrag immer nachzuzahlen.

- (10) Wird eine Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Nr. 7 genannten Zeitraumes um mehr als 10 % bei der Einkommensprüfung für die Neueinstufung der Beiträge festgestellt, so wird die Differenz zur bereits gezahlten Gebühr nachgefordert.
- (11) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeldbeitrag gefordert. Dieser ist monatlich zu entrichten. Der Essengeldbeitrag richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### **9. Eingewöhnungszeit**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für ihr Kind eine Eingewöhnungszeit für den KITA-Besuch bis zu 2 Wochen gewährt werden.
- (2) Die Eingewöhnungszeit wird auch gewährt, sofern gegenwärtig noch kein Rechtsanspruch auf einem KITA-Platz besteht, sich jedoch eine KITA-Betreuung anschließen wird und ein Bescheid über das zukünftige Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung vorliegt.
- (3) Ausnahmsweise kann auch ohne Vorliegen des Bescheides eine Eingewöhnung erfolgen, wenn ein wirksamer Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches nachgewiesen wird.
- (4) Die Eingewöhnungszeit kann täglich bis maximal zur gesetzlichen Mindestbetreuungszeit in Anspruch genommen werden und ist beitragsfrei.

### **10. Ferien**

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Für Kinder, die während der schulfreien Tage bzw. in den Ferienzeiten eine längere als die durchschnittlich tägliche Betreuungszeit als vertraglich vereinbart in Anspruch nehmen, wird ein zusätzlicher Betrag von 2,00 € pro Tag erhoben.

### **11. Gastkinderregelung**

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nur kurzzeitig, bis max. 4 Wochen im Jahr, einen Aufenthalt in der Kindereinrichtung bedürfen und bei denen auch im Anschluss ein ständiger Aufenthalt in der Kindereinrichtung nicht vorgesehen ist.
- (2) Als Gastkinder können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern wegen Arbeitssuche o. ä. einer eintägigen Betreuung bedürfen.
- (3) Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Leiter/in der Einrichtung auf der Grundlage freier Platzkapazitäten ihrer Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz.

- (4) Für die Betreuung von Gastkindern ist ein Beitrag/Tagessatz in Höhe von:
 

- Krippenbetreuung:	bis 5 Stunden/Tag	10,00 €	halbtags
	über 5 Stunden/Tag	15,00 €	ganztags
- Kindergartenbetreuung:	bis 5 Stunden/Tag	8,00 €	halbtags
	über 5 Stunden/Tag	12,00 €	ganztags
- Hortbetreuung:	bis 2 Stunden/Tag	3,00 €	reduziert
	über 2 bis 4 Stunden/Tag	5,00 €	halbtags
	über 4 Stunden/Tag	8,00 €	ganztags

im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung pro Kind zu entrichten.

- (5) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld in Höhe der häuslichen Ersparnis zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

- (6) Über Ausnahmen für eine Gastkindbetreuung bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

## **12. Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita oder beim Träger an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag, in der Hausordnung und in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn der Bescheid über den Rechtsanspruch durch den Träger der Jugendhilfe aufgehoben wurde, das Kind länger als 7 Wochen unentschuldig in der Einrichtung fehlte, bei Verletzung der Informationspflichten des Personensorgeberechtigten, die zum Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung führt. Ein entschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn die Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten über den Grund des Fernbleibens fortlaufend informiert ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Über Ausnahmen der Einhaltung der Kündigungsfrist bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

## **13. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 01.03.2018

.....  
Norbert Knak  
Geschäftsführender Vorstand  
AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.